

**Hann. Dep. 103 VII Nr. 5**

**Schele an einige Minister, 28.10.1837**

Seite 23 r

Hochgebohrener Herr  
Hochzuverehrender Herr College

Sr. Majestät d. König hat mir folgende schriftliche Eröffnung eingehändigt, mit dem Befehl, den Inhalt unverzüglich Ew. \_\_ mitzutheilen

Hannover 27 Oct. 1837

Nun nach dem daß ich beschloßen habe nach reiflicher Überlegung und Prüfung, daß es ist mir unmöglich das StaatsGr.gesetz beizubehalten, u. daß deswegen ich muß zu der Verfassung von 1819 wieder zurückkehren, so werde ich nun eine Declaration sofort publiciren, die Stände von 1833. auflösen, u. dem nächst die Stände von 1819. zusammenberufen.

das bisherige CabinettsMinisterium wird aufgehoben, und die bisherigen CabinetsMinister (folgen die Namen) als Cabinetsminister entlaßen. Dagegen sollen sie als Deptmtsminister ihre Geschäfte fortführen. Die weitere Organisation werde

Seite 23 v

Ich künftig bestimmen.“

(unterz.) E.A.

Mit Bezugnahme auf die gestrige  
Audienz hat Sr. Majestät zugleich  
mir befohlen, Ew. \_ in Allerhöchst-  
ihrem Namen aufzufordern, mir  
noch heute Abend, Ihre definitive  
Erklärung darüber zugehen zu  
lassen:

ob Sie unter diesen Verhältnißen  
geneigt sind, in Ihren Stellen  
als Minister, ferner dem Könige  
Ihre Dienste zu widmen?

Auch hat der König völlige Verschwie-  
genheit vor der Publication des  
Patents, verlangt.

Mit der ausgezeichnetsten Hoch-  
achtung habe ich die Ehre  
zu seyn

Ew. Exzellenzen

ganz gehorsamster Diener

G.v. Schele

Hannover 28 Oct.

1837

Hochgeborener \_\_\_\_

hochzuverehrender Herr College

Ew. \_ ersuchen mich ganz gehorsamst  
Sr. Majestät dem Könige bezeugen  
zu wollen, wie wir die uns als  
Mitglieder des Cabinets in Gnaden

Seite 24 r

ertheilte Entlaßung tiefunterwürfigst verlangen.

Allerhöchstdieselben haben gleichzeitig zu befehlen geruhet: daß wir als Departements-Minister unsere Geschäfte fortführen sollen. Indem wir diesem Befehle Unseres allergnädigsten Königs und Herrn für jetzt Folge leisten, glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß Sr.K.M. geruhen werden, über den Inhalt einer künftigen Geschäfts Ordnung unsere unvorgreiflichen Ansichten vorgängig in Gnaden zu erfordern. Wir glauben ferner annehmen zu dürfen, daß es der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät entspricht: Die uns als Mitgliedern des Cabinets ertheilte gnädige Entlassung so wie den allerhöchsten Befehl, daß wir die Geschäfte als Departements-Minister fortführen sollen, vor der Erlassung des die Aufhebung des St.Gr.gesetzes betreffenden Patents, publiciren zu laßen.

Wir erneuern \_\_

H. 28 Octbr. 1837.